



JOHANNES DANERS
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

PANTEA FARAHZADI
RECHTSANWÄLTIN

**KAROLIN HAGEMANN-
PIATKOWSKI DE GRZYMALA, LL.M.**
RECHTSANWÄLTIN

DOMINIC MARRAFFA
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

26.01.2019
382-18/JD/JD

Ihre Anfrage zum SGB V

Sehr geehrte Frau ter Balk,

Ihre Anfrage zu den geltenden Fristen für die Durchführung eines Bewertungsverfahrens gemäß § 135, § 137c SGB V und den Folgen einer Fristüberschreitung möchte ich Ihnen wie folgt beantworten:

Die Regelung des § 135 Abs. 1 S. 5 SGB V statuiert eine Bearbeitungsdauer von maximal drei Jahren für die Durchführung des Bewertungsverfahrens beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA). Eine Ausnahme ist dann zulässig, wenn auch bei Straffung des Verfahrens eine längere Bearbeitungsdauer notwendig ist. Die Überschreitung dieser Frist zieht von Gesetzes wegen keine Rechtsfolgen nach sich, kann jedoch Anlass für eine Fristsetzung durch das Bundesministerium für Gesundheit gemäß § 94 Abs. 1 S. 5 SGB V sein (KasselerKommentar/Roters, § 135 SGB V, Rn. 28).

Daneben nennt § 135 Abs. 1 S. 6 SGB V eine Frist von sechs Monaten innerhalb derer der G-BA nach Vorliegen der erforderlichen Auswertung und

wissenschaftlichen Erkenntnisse einen Beschluss fassen muss. Rechtsfolge einer Fristüberschreitung ist hier die Möglichkeit der Setzung einer weiteren Frist von sechs Monaten durch unter anderem das Bundesministerium für Gesundheit. Nach Ablauf dieser gesetzten Frist würde die entsprechende Beschlussfassung kraft Gesetzes fingiert werden. Da dem G-BA derzeit jedoch die benötigten Auswertungen und wissenschaftlichen Erkenntnisse noch nicht vorliegen, ist diese Frist vorliegend nicht einschlägig.

Eine Bearbeitungsdauer von drei Jahren für das Bewertungsverfahren wird auch in § 137 c Abs. 1 S. 7 SGB V genannt. Auch hier gilt die Frist nur grundsätzlich, sodass sie überschritten werden kann, wenn dies auch bei Straffung des Verfahrens aus in der Sache liegenden Gründen notwendig erscheint. Auch der Verstoß gegen diese Frist zeitigt von Gesetzes wegen keine Rechtsfolge (KasselerKommentar/Roters, § 137 c SGB V, Rn. 12 b). Selbstverständlich ist es aber auch insoweit dem Bundesministerium für Gesundheit möglich, aufgrund der allgemeinen Bestimmung des § 94 Abs. 1 S. 5 SGB V eine angemessene Frist zu setzen, nach deren Ablauf das Bundesministerium für Gesundheit im Wege der Ersatzvornahme vorgehen darf.

Angesichts des Umstandes, dass der Antrag der Patientenvertretung gemäß § 135 Abs. 1, § 137c Abs. 1 SGB V bereits am 20.05.2014 angenommen worden ist und hierdurch die genannten Fristen ausgelöst worden sind (KasselerKommentar/Roters, § 137c SGB V, Rn 12 b) hätte eine Entscheidung unter Berücksichtigung der grundsätzlich geltenden Frist von drei Jahren spätestens am 20.05.2017 ergehen müssen. Es erscheint insoweit bemerkenswert, dass selbst der Beschluss über die Einleitung von Beratungen zu einer Richtlinie zur Erprobung erst am 20.07.2017 und damit außerhalb der Frist erfolgt ist, innerhalb derer der Gesetzgeber bereits eine Entscheidung gefordert hat.

Unter Berücksichtigung dessen erschiene es keinesfalls ermessensfehlerhaft, würde das Bundesministerium für Gesundheit nun von der Möglichkeit der Fristsetzung des § 94 Abs. 1 S. 5 SGB V Gebrauch machen, auch um im Nachhinein gegebenenfalls im Wege der Ersatzvornahme vorgehen zu können. Einer zwischenzeitlich vom Bundesminister für Gesundheit öffentlich zur Sprache gebrachten Gesetzesänderung dahingehend, dass das Bundesministerium für Gesundheit grundsätzlich ermächtigt werden solle, ohne oder gegen den Willen des G-BA Richtlinien zu erlassen, bedürfte es insoweit nicht, um das Problem der Versorgung von an dem Lipödem chronisch erkrankter Frauen mit der von ihnen benötigten und medizinisch indizierten Liposuktion zu lösen.

Dies ließe sich über ein Vorgehen gemäß § 94 Abs. 1 S. 5 SGB V bereits mit der geltenden Gesetzeslage umsetzen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen ein wenig hilfreich gewesen sein zu können. Für Rückfragen stehe ich gerne – auch telefonisch – zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Daners
Rechtsanwalt

